

***nullum crimen sine lege* im Völkerstrafrecht: Zwischen dem moralischen Vorwurf und der Legalität**

Gustavo Emilio Cote Barco (g.cotebarco@stud.uni-goettigen.de)

In dieser Arbeit wird die Entwicklung des Gesetzlichkeitsprinzips – *nullum crimen sine lege* – bzgl. der internationalen Verbrechen veranschaulicht. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Wechsel dieses Vorgangs vom moralischen zum gesetzlichen Vorwurf. Dafür sind die Argumente, die in der völkerstrafrechtlichen Rechtsprechung in Bezug auf das Rückwirkungsverbot und auf das Bestimmtheitsgebot vorgebracht wurden, zu analysieren. Diese Aufgabe setzt die Betrachtung von zwei nahe stehenden Problemen voraus: 1. Die Debatte über die Quellen des Völkerstrafrechts und 2. Die Spannung zwischen dem Verständnis des Gesetzlichkeitsprinzips in *common* und in *civil law*.

Die Gliederung der Arbeit berücksichtigt diese Perspektive, den Ausgangspunkt bildet deshalb eine Verfassung über den Ursprung des Gesetzlichkeitsprinzips in diesen zwei Bereichen – *common* und *civil law*. Danach kommt die Überlegung über das Rückwirkungsverbot und das Bestimmtheitsgebot in der Rechtsprechung, in der sich die technischen bzw. rechtlichen Argumente, aus den beiden Traditionen, mit moralischen Erwägungen mischen. Am Ende wird die Frage gestellt, ob der internationale Strafgerichtshof als Schritt zur völkerstrafrechtlichen Legalität und zur Beschränkung des Völkerstrafrechts ist. Das Ziel ist die Analyse des Einflusses, einerseits von der englischen strafrechtlichen Konzeption – *common law*, andererseits vom deutschen Strafrecht, als Vertreter vom *civil law*, auf solchen Kategorien in der geschichtlichen Entwicklung des Internationalen Strafrechts.

Die Aufgabe besteht dann in der Bewertung der wichtigsten völkerstrafrechtlichen Entscheidungen, in denen diese Begriffe behandelt wurden, um festzustellen, wie die von verschiedenen internationalen Gerichten für die Bestimmung der völkerstrafrechtlichen Verantwortlichkeit angewendeten Kriterien durch diese zwei Traditionen geprägt wurden. Der Standpunkt für die Arbeit ist somit eine rechtsvergleichende Perspektive, die von der Betrachtung verschiedener Rechtssysteme und ihres Zusammenwirkens ausgeht. Demzufolge ist eine grundsätzliche Frage damit verbunden, ob die Rechtsvergleichung eine Methode für das Verständnis des Völkerstrafrechts sein kann und ggf. wie es sein soll.

Im Hintergrund geht es in der Dissertation um das Problem der Begegnung zwei rechtlichen Traditionen, die anlässlich des Völkerstrafrechts interagieren.